Satzung der Stadt Kleve vom 17.04.2015 über die Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3-183-3 Siemensstraße

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausgleich der Eingriffsfolgen aus dem Bebauungsplan Nr. 3-183-3 erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht für jedes Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, sobald für dieses eine bauliche Erweiterung vorgenommen wird. Es gilt das Datum der Baugenehmigung.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch gesonderten Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Nutzt der Eigentümer nur einen Teil der Baufläche für eine Betriebserweiterung oder andere baugenehmigungspflichtige Maßnahmen, wird unabhängig davon der gem. § 3 dieser Satzung festgesetzte Gesamtbetrag fällig.
- (4) Dem Eigentümer kann auf Antrag der Ausgleich der Eingriffsfolgen durch geeignete Maßnahmen (z.B.: dauerhafte Ersatzpflanzungen) auf eigenen Flächen gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Bewertung der vom Eigentümer geplanten Maßnahmen durch ein Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die Anerkennung dieser in Ökopunkten zu beziffernden Maßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde.

§ 3 Höhe des Kostenerstattungsbetrages

(1) Für den Ausgleich der Eingriffsfolgen setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3-183-3 die Bereitstellung von 9.400 Ökopunkten fest. Diese verteilen sich auf die Flächen im Bebauungsplangebiet wie folgt:

Haus	Flurstück (e)	Punkte
Nr.		
2	210	2.060
4	211	1.500
6	216, 217, 219	590
8-10	246, 247	2.270
12	231	1.100
14	230	1.210
16	229	670
18	407	0
		9.400

Der Wert eines Ökopunktes wird auf 2,38 € festgesetzt.

(2) Im Falle einer Grundstücksteilung wird der Kostenerstattungsbetrag anteilsmäßig auf die neu entstehenden Flurstücke verteilt.

§ 4 Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 3-183-3 außer Kraft tritt oder für nichtig erklärt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 17.04.2015

Der Bürgermeister Brauer